

**Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:**  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Ausführungsvorschrift der Senatsverwaltung  
für Justiz und Verbraucherschutz  
zur Anwendung der laufbahnrechtlichen  
Vorschriften über die dienstliche Qualifizierung  
der Beamtinnen und Beamten  
der Laufbahnfachrichtungen  
Justiz und Justizvollzug**

Vom 19. September 2013

JustV I A 3

Telefon: 9013-3247 oder 9013-0, intern 913-3247

**I.**

Am 1. Januar 2013 sind unter anderem die §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz – LfbG) vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) – im Folgenden LfbG n. F. – in Kraft getreten. Anders als das bisherige Laufbahnrecht bestimmt § 18 Absatz 1 Satz 2 LfbG n. F. nun, dass die Teilnahme an dienstlicher Qualifizierung Dienst ist. Die Dienstbehörden haben deshalb ab dem 1. Januar 2013 darüber zu entscheiden, ob es sich bei der Teilnahme einer Beamtin oder eines Beamten an einer Fortbildungsveranstaltung um die Teilnahme an einer „dienstlichen Qualifizierung“ handelt, mit der Folge, dass die Teilnahme für die Beamtin oder den Beamten reisekosten- und unfallfürsorgerechtlich relevanter Dienst ist. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist als dienstliche Qualifizierung anzuerkennen, sofern die Teilnahme überwiegend dienstlichen Interessen dient. Die Teilnahme muss demnach nicht im ausschließlichen dienstlichen Interesse stehen. Ein potentielles Eigeninteresse steht der Anerkennung nicht entgegen, vielmehr ist ein eigenes Interesse an der Teilnahme für eine erfolgreiche Fortbildung wünschenswert. Es genügt aber auch nicht, dass die Fortbildung für die dienstliche Tätigkeit nur von Nutzen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Sonderurlaubsverordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1971 (GVBl. S. 245) ist, die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 1999 (GVBl. S. 146) geändert worden ist.

Die Anerkennung als dienstliche Qualifizierung kann danach etwa erfolgen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter für eine ihr oder ihm künftig zu übertragende Aufgabe besonders geschult oder in eine neuartige, von ihr oder ihm anzuwendende Materie eingewiesen werden soll. Es kann aber auch genügen, wenn das Wissen sowie die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Beamtin oder des Beamten mit dienstlichem Bezug ergänzt oder vertieft werden.

2. Bei der Beurteilung des dienstlichen Interesses an der Teilnahme ist in den Fällen des § 18 Absatz 2 LfbG n. F. zu beachten, dass diese Art der Qualifizierung (sogenannte Anpassungsqualifizierung) der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für den eigenen Dienstposten der Beamtin oder des Beamten oder für gleich bewertete Tätigkeiten dienen muss (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LfbG n. F.). Zu den gleich bewerteten Tätigkeiten zählen bei einem Gericht oder einer Behörde dauerhaft eingerichtete Dienstposten, auf denen die Beamtin oder der Beamte amtsangemessen eingesetzt werden kann.
3. Hinsichtlich der Qualifizierung nach § 18 Absatz 3 LfbG n. F. ist zu berücksichtigen, dass diese Art der Qualifizierung (sogenannte Förderungsqualifizierung) die Beamtin oder den Beamten durch Hebung des spezifisch fachlichen und des allgemeinen Befähigungsstandes auf die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten vorbereiten soll.
4. Die in § 19 LfbG n. F. geregelte Führungskräftequalifizierung stellt eine besondere Form der dienstlichen Qualifizierung dar. Erfasst werden alle Beamtinnen oder Beamten, die regelmäßig Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wahrnehmen, also anderen Beamtinnen und Beamten als Vorgesetzte oder Vorgesetzter dienstliche Anordnungen erteilen.
5. Um ein dienstliches Interesse an der Teilnahme der Beamtin oder des Beamten zu begründen, muss die in Frage stehende Fortbildungsveranstaltung das den dienstlichen Bedürfnissen entsprechende Wissen vermitteln. Dies ist bei Veranstaltungen des Kammergerichts, der Justizakademie Brandenburg, der Verwaltungsakademie Berlin, der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege und der Bayerischen Justizschule zu unterstellen. Bei Veranstaltungen anderer Anbieter bedarf es der Einzelfallprüfung.
6. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung muss mit dem allgemeinen Interesse an der sachgemäßen und möglichst reibungslosen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Dienststelle vereinbar sein.
7. Sofern nach Auffassung der Dienstbehörde ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Teilnahme der Beamtin oder des Beamten besteht, die Dienstbehörde jedoch nicht selbst abschließend über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme entscheidet, teilt die Dienstbehörde ihre Auffassung zusammen mit der Meldung der Interessentinnen und Interessenten aus ihrem Bereich mit. In den Fällen der Ziffer 5 Satz 2 genügt es, eine Rangfolge der Interessentinnen und Interessenten (ohne weitere Begründung) mitzuteilen.

**II.**

Diese Ausführungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.